

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	30 (1914)
Heft:	22
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mäß Art. 353 D. R. kann nämlich der Richter den vom Dienstvertrage wegen wichtigen Gründen zurücktretenden Teil auch dann zu Schadenersatz verpflichten, wenn ihn kein Verschulden trifft und die Umstände es rechtfertigen. Ein solcher Fall liegt aber gewiß dann vor, wenn der Prinzipal aus geschäftstechnischen Gründen den Betrieb einstellen muß. Dieses vom Arbeitgeber wohl nicht verschuldete, aber in seinen ökonomischen Verhältnissen basierende Risiko soll der sozial schwächere Teil nicht allein zu tragen haben.

3. Ebenso wenig werden durch den Kriegszustand von Rechts wegen Mietverträge aufgelöst. Ob nach Art. 269 D. R. ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Aufhebung eines Mietvertrages vorliegt, wird der Richter nach den oben entwickelten Grundsätzen zu entscheiden haben. Also nur im Falle einer absoluten Unmöglichkeit der Vertragserfüllung kann der vom Vertrage zurücktretende Teil von der Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Schadenersatzes befreit werden. Dass der zurücktretende Kontrahent eine bereits empfangene Gegenleistung nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Beliegerung zurückzuerstatten hat, versteht sich von selbst.

Es wurde bereits anderweitig ausgeführt, daß der vom Bundesrat erlassene Rechtsstillstand kein Moratorium bedeutet, d. h. niemand seiner Zahlungspflicht enthebt oder diese auch nur aufschiebt. Nur für Wechselverbindlichkeiten wurde ein dreißigtagiges Moratorium erlassen, und im übrigen wurde lediglich die Vornahme von Betreibungshandlungen vorläufig sistiert.

Wie eingangs betont, sollen diese Zellen lediglich einer, wie es scheint, vielfach verbreiteten aber rechtsirrtümlichen Ansicht entgegentreten, die geeignet wäre, dem Handelsverkehr und unserem Rechtseleben überhaupt erheblichen Schaden zuzufügen. Wohin kämen wir, wenn sich jedermann durch die eingetretenen Ereignisse seiner Verpflichtungen enthoben wissen möchte? Gerade in diesen schweren Zeiten muß jeder einzelne um so williger und genauer den Vorschriften des Rechts nachleben.

Verschiedenes.

† Zimmermeister Josef Tneichen-Kreuz in Eschenbach (Luzern) ist am 13. August gestorben. Er stand im Wehrdienste des Vaterlandes und erlitt in Biasca einen Unglücksfall. Er war ein tüchtiger Handwerker.

† Ingenieur Ludwig Rychner in Aarau starb am 17. August im Alter von 65 Jahren.

Ein reichbewegtes Leben hat sein Ende gefunden, das seinem Träger neben vielen Schicksalsschlägen auch mannigfache Erfolge eingetragen hat, dank dem idealen Sinn, den Ludwig Rychner sich bis zum Grabe bewahrte und der ihn zum begleiterten Sänger und Freund und Förderer alles Guten und Schönen machte.

Nun ist er zur Ruhe eingegangen und an seiner Bahre siehen in stummer Trauer seine zahlreichen Freunde mit dem Bewußtsein, daß unter einer rauhen Hülle ein gutes und edles und treues Herz zu schlagen aufgehört hat.

In Aarau aufgewachsen und gelehrt, zuerst nach dem Beispiel seines Vaters das Bäckergewerbe erlernend, dann zum Ingenieurberuf sich ausbildend, war Herr Rychner hierauf längere Zeit für das eidgenössische topographische Bureau tätig. Später widmete er sich hier selbstständig Ingenieurarbeiten und gehörte zwölf Jahre — 1898 bis Ende 1909 — dem biesigen Stadtrat an; und nachher diente er der Stadt weiterhin, als Mitglied der Elektrizitäts-, der Flur- und der Katasterkommission, sowie der Schulpflege und als Vertreter von Aarau im Verwaltungsrat der Suhrentalbahn.

Schweizerischer Geometerverein. Der Vorstand konstituierte sich wie folgt: Präsident: Max Ehrenberger in St. Gallen; Vizepräsident: John Mermod in Isle; Sekretär: E. J. Albrecht in Bern; Kassier: Theodor Baumgartner in Seebach; weitere Vorstandsmitglieder sind: Ueli Basler in Binningen; Gabriel Panchaud in Genf und Gottlieb Halter in Chur.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Bau- meisterverbandes hat beschlossen, die Arbeitszeit bis auf weiteres auf acht Stunden (Samstags vier Stunden) zu reduzieren. Samstags nachmittag wird nicht gearbeitet. Der Besluß ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch, und zwar für alle Arten von Arbeiten.

Der Malermeisterverein von Zürich und Umgebung ersucht, die in Aussicht genommenen Malerarbeiten ausführen zu lassen, um dadurch der Bauparis sowohl als möglich entgegenzutreten und auch um die städtische Arbeitslosenfürsorge zu entlasten.

Die offizielle Veröffentlichung des Urteils des Preisgerichtes der Landesausstellung in Bern war auf den 21. August in Aussicht genommen. Infolge der Mobilmachung der schweizerischen Armee ist in den Arbeiten des Preisgerichtes eine Verzögerung eingetreten, die zur Aufschließung dieser Veröffentlichung zwingt. Sämtliche Preisgerichte haben ihre Prüfungsarbeiten abgeschlossen. Mit Ausnahme der Aussteller in der Gruppe 20, Hochbau, 54, Sektion A und B, für chl. Kunst und Friedhofsanlagen, sind am 21. August sämtliche Aussteller im Besitz der vom Preisgericht zuerkannten Auszeichnungen. Die zugehörigen Urkunden und Medaillen können jedoch erst später ausgestellt werden.

Die eingelaufenen Rekurse finden so rasch als möglich ihre Erledigung. Die Rekursfrist von acht Tagen wird für diejenigen Aussteller, die sich im Militärdienst befinden, verlängert. Die Aussteller, die gegen das Urteil des Preisgerichtes kein Rekursbegehren eingerichtet haben, können vom 21. August an ihre Ausstellungsgegenstände mit den vorgesehenen Aufschriften versehen, die vom genannten Tage an in der Ausstellungsdruckerei, Halle 126, bezogen werden können.

Brennsichere Panzertüren. In Zürich hat die Aktiengesellschaft Franz Bauer Söhne vor kurzem ihr neuestes Konstruktions-Modell 1914 von brennsicheren Panzertüren einer amtlichen Durchschmelzungsprobe unterzogen. Das Resultat stellte einen bis heute unerreichten Rekord von über 23 Stunden Widerstand. Dieses Resultat gereicht den Fabrikanten gewiß zur Ehre. Bei dem zweitägigen autogenen Brennversuche wurde mit intensivsten Schweißpistolen und mit über 100,000 Liter Sauerstoff und Acetylen gas hantiert.

Sprengstoffe. Eine Verordnung des Bundesrates betr. den Besitz und Aufbewahrung von Sprengstoffen gestattet Besitz und Aufbewahrung von Sprengmaterial vom 10. August ab nur noch mit Bewilligung der kantonalen Polizeibehörden. An Ausländer darf die Bewilligung nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß sich Dritte das Sprengmaterial nicht aneignen können. Wer ohne Erlaubnis Sprengstoffe aufbewahrt, wird dem Militärgericht überwiesen.

Zusicherungen Deutschlands an die Schweiz. (Amtlich). Die deutsche Regierung hat der Schweiz auch während des Feldzuges eine ungehinderte Durchfuhr von Getreide und die Lieferung und Durchfuhr von Kohlen zugesichert. Sie hat außerdem, trotzdem auch in Deutschland ergangenen Getreideausfuhrverbot, der Schweiz die ungehinderte Ausfuhr desjenigen Getreides zugestanden, das bei Ausbruch des Krieges, für den schweizerischen Verbrauch bestimmt, in Deutschland lagerte. Sie hat

ferner, soweit es die militärischen Interessen erlauben und darüber hinaus, die im Laufe befindlichen Transporte von Getreide auf den für die Mobilmachung so überaus wichtigen Rheinlinien weitergehen lassen. Sie gibt deshalb der Schweiz die Möglichkeit, in kürzester Frist auch diejenigen recht erheblichen Getreidebestände einzuführen, die jetzt noch für die Schweiz in Deutschland lagern, und dies zu einer Zeit, wo alle, besonders die in Betracht kommenden deutschen Bahnen, auf Wochen hinaus für den Aufmarsch und die eigene Zufuhr bis aufs äußerste in Anspruch genommen sind.

Eine Unmasse Holz, darunter ein ganzes Blocklager wurde in Folge des starken Gewitters vom 12. August in der Plessur durch die Stadt Chur geföhrt. Die Plessur war zeitweilig so dicht mit großen Holzstücken besät, daß man darauf hätte gehen können. — Bei Passugg ging in der Nähe des Wasserschlosses ein Erdruß nieder, der die Habiosa teilweise verschüttete und den Betrieb des Churer Elektrizitätswerkes stark gefährdet. Die vom städtischen Richtwerk aviserte Feuerwehr und eine Abteilung Militär beseitigten die großen Erdmassen und es wurde dadurch eine größere Betriebsstörung verhütet.

Vorsorge für Brenn- und Holzmaterial. Da nicht voraussehen ist, wann die Kohlen-Zufuhr wieder eine normale sein wird, ist es geboten, daß man rechtzeitig für genügend Brennmaterialien für den kommenden Winter sorgt. Allerdings sind da und dort noch große Vorräte vorhanden. Es sind aber doch Vorsorgen zu treffen. Städte und Gemeinden sollten nicht zögern, mit einer mäßigen Abholzung schlagfähigen Waldes zu beginnen, damit das Holz bis zum Eintritt des Winters verwendbar ist. Das böte auch Arbeitsgelegenheit. Man soll nicht warten, bis die Not des Augenblicks dazu zwingt, sondern jedes Gemeindewesen mache es sich zur Pflicht, einen seiner Größe angemessenen Holzvorrat auf den Winter aufzuspeichern.

Frankreichs Waldbestand. Laut einem bei der derzeitigen Tagung des französischen „Comité des Forêts“ erstatteten Bericht setzt sich der gegenwärtige Waldbestand Frankreichs aus 3,120,000 Hektaren Staatsforsten und 6,230,000 Hektaren Privatforsten zusammen. Über sechs Mill. Hektaren entbehren noch der Kultur und könnten, wenn sie forstmäßig ausgenutzt würden, den blühenden Gewinn von über 40 Mill. Franken erbringen. Frankreich ist demnach als ein außerordentlich waldreiches Land zu bezeichnen.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telefon.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen 1986 hste Leistungsfähigkeit.

Die deutsche Ausstellung „Das Gas“ in München.

(Correspondenz).

Bor wenigen Tagen hat sich in der bayerischen Metropole ein für das Installationswesen wichtiges Ereignis vollzogen — eine Ausstellung des Gases ist eröffnet worden. Zwarterei will die Ausstellung — dem Fachmann eine umfangreiche Zusammenstellung geben über die Entstehung des Gases, seine Bewertung in den verschiedensten Formen im Haushalt und Gewerbe und ferner eine Anregung erteilen, wie neue Absatzgebiete auf diesen Tell des Installationswesens geschaffen werden können.

Für den die Ausstellung besuchenden Laien ist aber auch eine Menge Wissenswertes geschaffen und hierin liegt der Gewinn der Gasindustrie, die gegen die Elektrizität einen wirtschaftlichen Kampf zu führen hat.

Aber auch volkswirtschaftliche Bedeutung liegt in dem Unternehmen — das Bestreben, gegen die Vergeudung von Brennstoff zu arbeiten — und wenn man bedenkt, wie unrationell unsere Feuerstätten für feste Brennstoffe arbeiten, wo $\frac{4}{5}$ der erzeugten Wärmemenge unausgenützt zum Schornstein hinausfliegen, so darf das Bestreben der Gasindustriellen, hier eine Heerschau der Gasverwertung zu bieten, nur begrüßt werden.

Auch in hygienischer Beziehung muß die Verwertung des Gases begrüßt werden, denn sie befreit uns von der Rauch-, Ruß- und Staubplage. Die Heilstätte Davos bietet in der Schweiz den besten Beweis, wie günstig die Gasfeuerung wirkt und es ist zu wundern, warum andere Stellen, wie St. Moritz, Leyzin *et c.* dem Beispiel Davos nicht gefolgt sind.

Die der Einführung des Gases an genannten Stätten entgegenstehenden kleineren, einer kurzfristigen Gemeindepolitik entsprungenen Widerstände sollten dem Gemeinwohl geopfert werden und wirtschaftlich würde die Gasversorgung selbst bei den anscheinend hohen Kosten der Anlagen bleiben.

Abnehmer für Gas ist jedermann und bei zielbewußter Arbeit wird jedes Haus mit Gas versehen werden können. Die Münchener Ausstellung zeigt auch hier, welche Wege zu beschreiten sind und so ist die Ausstellung nicht allein für den Gasfachmann interessant, sondern auch anregend und belehrend für den Komunalbeamten.

Lassen wir einen kleinen Überblick folgen über die Entstehung des Gases und seine Wertzahlen.

Das Gas, welches für uns in Frage kommt, wird heute ausschließlich aus der Steinkohle gewonnen. Interessant sind die Darstellungen der Ausstellung, was alles aus dieser Gastkohle entsteht und wie weit verzweigt der Stammbaum des Gases — die Kohle als Wurzel ziegend. Alle ausbreitet.